

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem
Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-
Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Jugendamt
Bahnhofstraße 6
78048 Villingen-Schwenningen
(Leistungsträger)

für die Einrichtung
Kinder- und Jugendhilfe
der
Stiftung St. Franziskus
Tulastraße 8
78052 Villingen-Schwenningen

für das Leistungsangebot

Jugendhilfestation Wegbegleiter
nach § 27 (3) SGB VIII

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung durch die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen nach § 27 (3) SGB VIII,
2. Teilstationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII,

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

eine Gruppe mit insgesamt zehn Plätzen, Schulstr. 2a, 78073 Bad Dürkheim

davon

können pro Öffnungstag acht Plätze belegt werden. Davon sind sechs Plätze gleichbleibend an konstante junge Menschen vergeben und die verbleibenden zwei Plätze werden abwechselnd bei Bedarf von weiteren maximal vier jungen Menschen belegt.

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 220 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von durchschnittlich fünf Stunden/Tag geöffnet. Die Jugendhilfestation ist in der Regel an fünf Tagen/Woche geöffnet und steht in dieser Zeit mit ihrem Leistungsangebot zur Verfügung.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung** (§ 6 Abs. 2 a RV)
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen** (§ 6 Abs. 2 e RV)
in Form folgender gruppenbezogener Leistungen
 1. Ferienfreizeiten
 2. Erweiterte Öffnungszeit in den Ferien

in Form folgender personenbezogenen Leistungen

1. qualifizierte Eltern- und Familienarbeit (verpflichtend)
 2. Schulische Förderung
3. **Zusammenarbeit /Kontakte** (§ 6 Abs. 2b RV)
 4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst** (§ 6 Abs. 2c RV)

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)
6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern diese nicht als ergänzende personenbezogene Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

(5) Leistungsmodule

Es werden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Sächliche und personelle Ausstattung der Regelleistung

(1) Personelle Ausstattung

1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	2,055 VK
2. Ergänzende Leistungen	0,971 VK
3. Hilfe- und Erziehungsplanung, Fachdienstleistungen	0,333 VK
4. Regieleistungen	
Leitung	0,200 VK
Verwaltung	0,250 VK
Hauswirtschaft	0,267 VK

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Die Jugendhilfestation verfügt neben den sanitären Anlagen und der Küche über vier Gemeinschaftsräume.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Jugendhilfestation Wegbegleiter

Schulstraße 2a

78073 Bad Dürkheim

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Hilfe zur Erziehung in unserer Jugendhilfestation unterstützt durch pädagogische und therapeutische Leistungen, durch soziales Lernen in der Gruppe und durch schulische Begleitung und Förderung sowie durch Elternarbeit die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen und ermöglicht so den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie. Dies schließt die Versorgung des Kindes oder des/der Jugendlichen mit ein.

Ziel der Hilfe ist es, Eltern in ihrer Elternrolle sowie den vielfältigen Anforderungen des täglichen Lebens zu unterstützen und Hilfestellungen zu initiieren, welche für angemessene Entwicklungsbedingungen des jungen Menschen innerhalb der Familie notwendig sind. Die jungen Menschen sollen unter Einbezug des Elternhauses und des sozialen Umfeldes bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung begleitet und unterstützt werden. Hierbei gilt es, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und die jungen Menschen und Familien zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- die Gesamtpersönlichkeit des jungen Menschen zu fördern und gleichzeitig die Bereitschaft zu sozialem Denken und Verhalten zu aktivieren
- die Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
- über eine reflektierte Selbstwahrnehmung und durch Stärkung ihres Selbstwertgefühls die jungen Menschen zu befähigen, sich selbst und andere zu akzeptieren
- über die Verknüpfung von Schule und Sozialpädagogik/ Tagesbetreuung und dem gemeinsamen Gestalten des Lebensraums soziales Miteinander und Lernen neu zu erfahren
- die Stabilisierung des familiären Umfeldes
- die Mobilisierung der erzieherischen Ressourcen der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten
- der Erhalt und die Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge des jungen Menschen zu seinem sozialen Umfeld
- die soziale Integration im Lebensfeld.
- durch individuelle Lernförderung (in Form von schulischer Förderung an mehreren Vormittagen an der Grund- und Werkrealschule, Realschule und Grundschule im Sozialraum) bisher negativ belastete Schulerfahrungen abzubauen und so den Verbleib an öffentlichen Schulen zu ermöglichen.
- ein direkter Austausch und die pädagogische Abstimmung aller Beteiligten, um gemeinsame Erziehungs- und Bildungskonzepte und den ganzheitlichen Ansatz von der Jugendhilfestation zu verwirklichen.

Die Besonderheit dieser Jugendhilfestation liegt in der erweiterten intensiven ambulanten Elternarbeit, um den gemeinsamen Erziehungsauftrag der Jugendhilfestation und Erziehungsberechtigten zu erfüllen. Die Lebenswelt der jungen Menschen wird einbezogen und fließt in den pädagogischen Alltag mit ein. Der Austausch zwischen Jugendhilfestation, Erziehungsberechtigten und jungen Mensch, sowie gezielte Unterstützungen und Beratungen der Eltern tragen dazu bei, gemeinsame Zielvorstellungen bezüglich der Entwicklung und Förderung ihres Kindes festzulegen.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen im Aufnahmealter ab sieben Jahren bis zu einem Aufnahmealter von zwölf Jahren mit einem hohen Hilfebedarf im emotionalen, sozialen und erzieherischen Bereich.

Begleitet werden junge Menschen, welche durch Entwicklungs- und Erziehungsprobleme in ihrem Zusammenleben mit der Familie beeinträchtigt sind. Den Familien werden Hilfestellungen zur Bewältigung individueller Schwierigkeiten im Lebensalltag geboten, um eine dem Wohl des Kindes angemessene Erziehung, Betreuung und Versorgung weiterhin gewährleisten zu können. Zielgruppe des Leistungsangebots sind junge Menschen und deren Familien, die in solch belasteter Situation leben, dass eine ambulante Hilfe nicht ausreicht; die familiären Beziehungen sich aber noch als so tragfähig zeigen, dass ein Verbleib des jungen Mensch in ihrer Familie mit entsprechender sozial- und heilpädagogischer Hilfestellung möglich erscheint. Voraussetzung für die Hilfe ist die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit dem Ziel einer tragfähigen Kooperation.

Unabhängig von Herkunft und Religionszugehörigkeit der jungen Menschen kann jeder die Jugendhilfestation unter den einzuhaltenden Vorgaben besuchen.

Nicht aufgenommen werden junge Menschen, die eine starke psychische Erkrankung haben und dadurch eine spezialisierte Betreuungsleistung/ Behandlung notwendig ist und/ oder akut suizidgefährdet sind sowie junge Menschen, bei denen sich eine Drogen- oder Alkoholabhängigkeit manifestiert hat oder eine hohe Gewaltbereitschaft aufweisen. Unabhängig von den zuvor genannten Kriterien wird vor jeder Aufnahme geprüft, ob die Problemindikation des jungen Menschen mit der bereits bestehenden Gruppenkonstellation vereinbar ist.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst folgende Leistungen:

- Betreuung an den 185 Schultagen und 35 schulfreien Tagen, insgesamt 220 Öffnungstagen mit einer Öffnungszeit von durchschnittlich fünf Stunden
- Betreuung, Erziehung und Förderung in der Gesamt- und Teilgruppe,
- Versorgung (Mittagessen, Imbiss) während der Betreuungszeiten

- Gestaltung des Alltags in der Jugendhilfestation, Entwicklung von Alltagsstrukturen
- Gestaltung von Freizeit-, Sport- und Spielangeboten, Festen, Ferienfreizeiten, erlebnispädagogischen Angeboten
- Sozialpädagogische Leistungen in der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Soziales Lernen, Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen.
- Begleitung und Unterstützung bei Hausaufgaben, Förderung der schulischen Entwicklung,
- Betreuung und Begleitung eines Schülers im Verlauf des Schulbesuchs, Bearbeiten von Schulängsten, Aufarbeiten von Schulproblemen
- Leistungen zur Sicherung des Kinderschutzes sowie der Kinderrechte und Partizipation der Kinder und Jugendlichen im Gruppenalltag
- Unterstützung und Förderung der Vernetzung im Sozialraum

Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

1. Ferienfreizeiten

Durch verpflichtende Freizeit- und Gruppenaktivitäten in den Ferien wird den jungen Menschen eine sinnvolle Ferien- und Freizeitgestaltung geboten. Hierdurch können u.a. positive gruppenspezifische Aspekte gefördert, soziale Kompetenzen trainiert, Selbstwirksamkeitserlebnisse ermöglicht und neue Erfahrungsfelder hergestellt werden.

Umfang: 0,181 VK

2. Erweiterte Öffnungszeit in den Ferien

An schulfreien Tagen wird den jungen Menschen im zeitlichen Umfang von täglich sechs Stunden eine sinnvolle Ferien- und Freizeitgestaltung geboten. In dieser Zeit werden Ausflüge, kreative oder sportliche Projekte sowie erlebnispädagogische Aktivitäten angeboten, wodurch u.a. positive gruppenspezifische Aspekte gefördert, soziale Kompetenzen trainiert, Selbstwirksamkeitserlebnisse ermöglicht und neue Erfahrungsfelder hergestellt werden.

Umfang: 28 Tage * 1 Stunde * 2,5 MA = 70 Stunden = 0,045 VK

personenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot umfassen

1. Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit (verpflichtend)

in Form von Beratungsgesprächen und Unterstützungsarbeit in der Herkunftsfamilie oder in der Einrichtung im Umfang von durchschnittlich 6 Std. pro Monat und Familie.

Die Eltern erhalten Anregungen und Beratung bei erzieherischen Fragestellungen durch die pädagogischen Mitarbeitenden. Bedarfsweise wird hierzu der Fachdienst oder weitere therapeutische Fachkräfte hinzugezogen. Ziel in der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist es, die teilweise belasteten Beziehungen aufzubrechen, um einerseits das Verhältnis zwischen jungem Menschen und den Erziehungsberechtigten zu klären, sowie andererseits die Bedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern und damit den Verbleib des jungen Menschen in seiner Familie zu sichern. Mit der Familie wird ganzheitlich über verschiedene Fragestellungen gesprochen wie z.B. darüber, was die Familie bisher schon geleistet hat, wo ihre Stärken liegen, oder was von zu Hause in die Arbeit/ in die Jugendhilfestation einfließen kann. Die Erziehungsberechtigten erhalten hierfür Unterstützung, um Probleme zu überwinden und die jungen Menschen werden in ihrer Entwicklung durch schulische Angebote und Soziales Lernen in der Gruppe gefördert. Die Familie bleibt in der Erziehungsverantwortung und dadurch weiterhin der Lebensmittelpunkt des Kindes / Jugendlichen.

Umfang: 6 Stunden * 12 Monate * 10 Familien = 720 Stunden = 0,461 VK

2. Schulische Förderung

Die schulische Begleitung an mehreren Vormittagen an der Grund- und Werkrealschule sowie an der Ostbaarschule bietet den jungen Menschen die Möglichkeit, durch individuelle Lernförderung bisher negativ belastete Schulerfahrungen abzubauen und eine Beteiligung am Unterricht sicher zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den Schulen ist ein wichtiger Bestandteil der täglichen Arbeit. Das Wohl des jungen Menschen sicherzustellen, sehen wir als gemeinsame Aufgabe. Die enge Zusammenarbeit wird durch einen stetigen und engen Austausch gewährleistet.

Umfang: 3 Stunden * 148 Tage = 444 Stunden = 0,284 VK

Zusammenarbeit, Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie umfasst folgende Leistungen:

- Allgemeine Kontaktpflege, situationsbedingte Alltagskontakte
- Aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
- Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen.

Die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld umfasst

- allgemeine Kontakte mit dem sozialen Umfeld der Familie, z.B. Verwandtschaft, Nachbarschaft, Vereinen im Hinblick auf die Herstellung von Bezügen zum Lebensfeld
- allgemeine Zusammenarbeit mit der Schule
- Zusammenarbeit mit beteiligten Jugendhilfeträgern und Schulen im Fachteam
- allgemeine Kontaktpflege und Vereinen etc.
- Einbindung vorhandener lokale Strukturen in die Arbeit der Tagesgruppe
- Präsenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialraum vor Ort
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Diese Leistungen werden im Rahmen der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Jugendhilfestation mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Hilfe-/Erziehungsplanung

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfemaßnahme
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfskonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur.
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

- Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes zur Prävention vor sexueller Gewalt und Missbrauch der Stiftung St. Franziskus

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

1. Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

2. Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

3. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und –beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung, Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

(3) Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Als Einrichtung der Caritas erbringen wir unsere Hilfen mit hoher Qualität. Grundlage unseres Handelns ist die katholische Soziallehre mit ihren Prinzipien der Personalität, Solidarität, Subsidiarität, Gerechtigkeit, Anwaltschaft und Nachhaltigkeit. In der Art und Weise der Zuwendung, des Respekts, der Beachtung, der Autonomie und der selbstbestimmten Teilhabe der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Familien, wird die Zuwendung Gottes durch uns Menschen sichtbar. Über das personale Angebot unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch die Qualität unserer Hilfen wird diese Zuwendung spürbar.

Wir orientieren uns an dem, was Kinder, Jugendliche und Familien an Hilfe und Unterstützung benötigen und achten ihre Selbstbestimmung.

Unsere pädagogische Arbeit beruht u.a. auf den fachlichen Ansätzen der Systemtheorie, des Empowermentansatzes, der Lebensweltorientierung sowie der Erlebnispädagogik.

Wir arbeiten mit folgenden Verfahren, Methoden und Programmen:

Im Bereich unserer Anamnese und Diagnostik durch den Fachdienst:

- Entwicklungs- und Familienanamnese
- Intelligenz- und Leistungsdiagnostik
- Entwicklungsdiagnostik
- Aufmerksamkeits- und Konzentrationsdiagnostik
- Emotionale Diagnostik
- Analyse des Bindungsverhaltens

In unserer pädagogischen Arbeit:

- Arbeiten im heilpädagogischen Milieu
- Verhaltenstherapeutische Elemente im pädagogischen Alltag

In unserer therapeutischen Arbeit durch den Fachdienst:

- Verhaltenstherapie
- Tiefenpsychologische Therapie
- Spieltherapie
- Systemisch-lösungsorientierte Therapie
- Klientenzentrierte Gesprächstherapie
- Bindungsorientierte Therapie

Als christliche Einrichtung unter der Trägerschaft der Stiftung St. Franziskus geschieht unser gesamtes Arbeiten auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen, sowie die Menschen aus ihrem persönlichen Umfeld, werden in ihrer Individualität, in ihrer je eigenen Lebensgeschichte und besonderen Lebenssituation angenommen. Als Geschöpfe Gottes erfahren sie bei uns in ihrer Einzigartigkeit Achtung und Wertschätzung.

Die Qualität der Erziehungshilfe nach § 34 SGB VIII umfasst:

- Die Strukturqualität des Kinder- und Familienzentrums VS (KiFaz) nach ihrer konzeptionellen Ausrichtung und ihrer Leistungs- und Organisationsstruktur
- Die Prozessqualität der Hilfestaltung nach der Leistungsvereinbarung nach § 78b SGB VIII und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- Die Ergebnisqualität im Sinne der Zielerreichung nach dem im Hilfeprozess fortgeschriebenen Hilfeplan

Wir engagieren uns für Kinderrechte, setzen die im SGB VIII formulierten Beteiligungsrechte aktiv um und beziehen Kinder, Jugendliche und Familien in den gesamten Hilfeprozess und in die Gestaltung des Lebensortes aktiv mit ein.

Unser institutionelles Schutzkonzept zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes erfüllt die Anforderungen der Präventionsordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen des Erzbistums Freiburg (Präventionsordnung – PräVO)

Wir nutzen Kontraktmanagement um verbindliche Vereinbarungen mit den Kindern, Jugendlichen und Familien zu treffen. Wir beachten den Daten- und Vertrauensschutz und gewährleisten die Verschwiegenheit gegenüber den uns anvertrauten Menschen und Jugendlichen.

Spiritualität und religiöse Erziehung gehören zu unseren Grundaufgaben. In dem wir unser religiöses Leben pflegen, tragen wir dem Bedürfnis junger Menschen nach Spiritualität Rechnung und geben Kindern, Jugendlichen und Familien Halt und Orientierung. Wir beachten dabei die Religionsfreiheit.

Die Qualitätsleitlinien der Caritas für die Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen sind für uns zentrale Grundlage.

Wir gestalten unsere Angebote leistungsgerecht und handeln wirtschaftlich und sparsam. Wir nutzen betriebswirtschaftliche Instrumente wie z. B. Controlling oder Risikomanagement zur nachhaltigen Sicherung unserer Hilfen. Wir handeln ökologisch und tragen zur Bewahrung unserer Schöpfung bei.

Wir evaluieren über das Hilfeplanverfahren sowie regelmäßige Fallkonferenzen die Wirkung und Effekte unserer Hilfen.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgeltvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

Der Aufnahmetag und Entlassungstag werden voll in Abrechnung gebracht.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2025.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2025.

Villingen – Schwenningen, 01.01.2025

Für die Leistungsträger

LANDRATSAMT
Schwarzwald-Baar-Kreis
-Jugendamt-
Bahnhofstraße 6
78048 Villingen-Schwenningen

Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Schwarzwald-Baar

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung
Stiftung St. Franziskus

